

trauen der Wähler nicht rechtfertigt oder seine Pflichten als Abgeordneter nicht erfüllt.⁵⁹

b) Mit der Volkssouveränität als dem beherrschenden Prinzip hing auf das engste die erstmalige ausdrückliche verfassungsrechtliche Statuierung des Prinzips des demokratischen Zentralismus zusammen. Am Ausbau dieses grundlegenden Führungsprinzips der sozialistischen Demokratie war, mit der Entfaltung der Volkssouveränität und der Überwindung der bürgerlichen Gewaltenteilungslehre unmittelbar verknüpft, gleichfalls von Anbeginn des demokratischen Neuaufbaus gearbeitet worden. Nunmehr fand es in spezifischer Weise in den inneren Führungsmechanismus der Arbeitsteilung zwischen der Volkskammer und den örtlichen Volksvertretungen wie auch innerhalb dieser und überhaupt zwischen zentralen und örtlichen Staatsorganen Eingang bzw. wurde in diesen Wechselbeziehungen konkretisiert.⁶⁰ Das Gesetz über die Rechte und Pflichten der Volkskammer gegenüber den örtlichen Volksvertretungen ging in diesem Zusammenhang von der Erwägung aus, daß die volle Realisierung der Funktion der Volksvertretungen eine entscheidende Hebung der Autorität und Aktivität besonders der örtlichen Volksvertretungen erfordert, daß sie wirksamer als bisher angeleitet werden müssen, die ihnen zustehenden Machtbefugnisse auszuüben, und daß es notwendig ist, alle Faktoren auszuschalten, die ihre Initiative und eigenverantwortliche Tätigkeit hemmen. Das Erreichen dieser Ziele setzte vor allem voraus, sie staatsrechtlich zu garantieren, jegliche Bevormundung und Autoritätsschmälerung der örtlichen Volksvertretungen durch andere Staatsorgane zu beseitigen, jede unzulässige Einwirkung auf die Tätigkeit der Volksvertretungen zu verhindern, die volle Respektierung der Beschlüsse der Volksvertretungen durch andere Staatsorgane zu sichern sowie die Arbeit der örtlichen Volksvertretungen fester auf die unmittelbare Willensbildung des Volkes zu gründen.

Das Gesetz beschritt den Weg, eine ständige, enge staatsrechtliche Verbindung zwischen der Volkskammer und den örtlichen Volksvertretungen herzustellen. Dadurch wirkte die Autorität der Volkskammer als des höchsten Organs des Arbeiter-und-Bauern-Staates unmittelbar auch stärkend auf die Autorität der örtlichen Volksvertretungen ein.

Da die Volkskammer als höchstes kollektives Leistungsorgan nicht als Gesamtkollektiv die Aufgabe erfüllen konnte, die örtlichen Volksvertretungen anzuleiten, sie in ihrer Arbeit zu unterstützen und zu qualifizieren sowie die Aufsicht über ihre Tätigkeit vom Gesichtspunkt der gesamtstaatlichen Belange auszuüben, sah das Gesetz die Schaffung eines ständigen Ausschusses der Volkskammer für diesen Zweck vor.⁶¹ Die ihm übertragenen Aufgaben bedeuteten nicht nur eine Änderung im vertikalen Anleitungsverhältnis der zentralen Organe gegenüber den örtlichen Volksvertretungen, sondern vor allem eine dem Wesen und den Machtbefugnissen der Volksvertretungen entsprechende Veränderung des Inhalts und der Methoden dieser Anleitung. Zudem verbürgte die Stellung dieses Ausschusses, daß sich die höchste Volksvertretung diesem Anliegen mit besonderer Intensität widmen und daraus für die eigene Arbeit ständig entscheidende neue Erkenntnisse beziehen konnte.⁶² Diese neue Form des Zusammenwirkens von Volkskammer und örtlichen Volksvertretungen war das Korrelat zu der Konsequenz aus der Anwendung des demokratischen Zentralismus, daß die Gesetze und Verordnungen sowie

⁵⁹ vgl. § 22 Buchst. h des Gesetzes in Verbindung mit § 26, a. a. O.

⁶⁰ Vgl. § 5 Abs. 1, a. a. O.

⁶¹ Vgl. § 1 ff. des Gesetzes über die Rechte und Pflichten der Volkskammer gegenüber den örtlichen Volksvertretungen vom 17. 1. 1957, GBl. I S. 72.

⁶² vgl. hierzu auch H. Matern, in: Sozialistische Demokratie vom 5. 8. 1960.